

— 1 —

25.06.85

VP - AS - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende
Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen
(Gefahrgutverordnung Straße 1985 - GGVS 1985)

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

A.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP 1. Überschrift der Verordnung (Kurzbezeichnung)

In der Überschrift der Verordnung ist die Kurzbezeichnung
wie folgt zu fassen:

"(Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)"

(noch Ziffer 1)

Als Folge

ist in der Anlage die Kurzbezeichnung ebenfalls entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die Ergänzung um eine Jahreszahl ist nicht notwendig. In der Verordnung selbst wird diese Kurzform nicht verwendet. Außerdem soll eine einheitliche Bezeichnung aller Gefahrgutverordnungen erreicht werden.

R 2. Eingangsformel

In der Eingangsformel sind
im ersten Spiegelstrich die Worte "und mit Zustimmung
des Bundesrates"
und im zweiten Spiegelstrich die Worte "mit Zustimmung
des Bundesrates"
zu streichen und
am Ende das Wort "verordnet"
durch die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates verordnet"
zu ersetzen.

Begründung:

Da einzelne Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, bedarf die Verordnung in ihrer Gesamtheit, ohne Rücksicht darauf, daß andere Vorschriften bei isolierter Betrachtung nicht zustimmungsbedürftig sind, gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Im übrigen ist bei der Verordnung eine Trennung in zustimmungsbedürftige und nicht-zustimmungsbedürftige Teile vielfach nicht möglich; dies gilt jedenfalls für die Bußgeldvorschriften des § 10 Abs. 1, die sowohl für innerstaatliche als auch für grenzüberschreitende Beförderungen gelten.

- 3 -

R 3. § 2 Abs. 1 Nr. 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 1
sind das Komma nach dem Wort "Güter" zu streichen und
das Wort "zugehören"
durch die Worte "zugehörenden Güter"
zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung in Anlehnung
an die bisherige Definition in § 1
Satz 1 GGVS (vgl. auch § 2 Abs. 1
Nr. 1 GGVE 1985).

VP 4. § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte "und die Vorschriften
der Anlagen für die jeweilige Klasse erfüllt" zu streichen.

Begründung:

Mit dem § 3 sollte nur die Pflicht
begründet werden, daß nur Güter überge-
ben und befördert werden, die zur
Beförderung zugelassen sind.

260/1/85

R 5. § 4 Abs. 3

Zusammen-
hang mit
Ziff. 31

In § 4 Abs. 3

sind die Worte "Wer als Unternehmer, Inhaber eines Betriebes, Leiter einer Behörde oder Privatperson Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder im Rahmen seiner Verantwortlichkeit verpacken läßt"

durch die Worte "Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder verpacken läßt"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschreibung der Normadressaten in § 4 Abs. 3 sollte in der vorgeschlagenen Weise vereinfacht und präzisiert werden. Die in der Verordnung vorgesehene Fassung erscheint insbesondere wegen des unklaren Begriffs "Privatperson" als nicht geeignet für eine Bußgeldbewehrung.

VP 6. § 4 Abs. 8

In § 4 ist Absatz 8 zu streichen.

Begründung:

Doppelregelung.

Durch § 1 Abs. 4 ist bereits Satz 2 der Randnummer 11311 als Regelung auch für den grenzüberschreitenden Verkehr eingeführt worden.

VP 7. § 5 Abs. 5 Satz 1

In § 5 Abs. 5 ist in Satz 1 das Zitat

"§§ 2 bis 4, 6, 7 und 11"

durch das Zitat

"§§ 2 und 3, § 4 Absätze 3 bis 7, §§ 6, 7 und 11 sowie der Anlage A Randnummer 2002 Absätze 3 und 4 und der Anlage B Randnummern 10 240 Abs. 5, 10 260 Absätze 3 und 4, 10 315, 10 381 und 10 500"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung der Ausnahmeregelung an den weitergeltenden § 11 Abs. 5 der bisherigen GGVS (siehe § 14 Abs. 2 Nr. 1).

R 8. § 6 Abs. 2 Satz 5

In § 6 Abs. 2 Satz 5

ist die Angabe "§ 9 Abs. 3 Nr. 1"

durch die Angabe "§ 9 Abs. 3 Nr. 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

R 9. § 6 Abs. 5 Satz 1

In § 6 Abs. 5 Satz 1

ist nach der Angabe "Anlage B"

die Angabe "Anhang B.2"

einzufügen.

Begründung:

Präzisierung der Verweisung.

R 10. § 7 Abs. 1 Satz 1

In § 7 Abs. 1 Satz 1
sind die Worte "der Bemerkung"
durch die Worte "den Bemerkungen"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Überschrift und den
Inhalt der in Bezug genommenen Rand-
nummer.

VP 11. § 7 Abs. 2 Satz 1

In § 7 Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte
"so ist dies durch Nebenbestimmungen zu berücksichtigen"
durch die Worte
"soll dies durch Nebenbestimmungen berücksichtigt werden"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Fassung zwingt die Behörde,
beim Einsatz von Beförderungsmitteln,
die nur den Übergangsregelungen ent-
sprechen, dies bei den Nebenbestimmungen
zu berücksichtigen. Die Neufassung er-
möglicht es, den Einsatz von Beförder-
ungsmitteln, die nicht den Rechtsvor-
schriften entsprechen, die aber eine
gleiche Sicherheit aufweisen, ohne Ne-
benbestimmungen zuzulassen.

R 12. § 9 Abs. 1 Satz 3

In § 9 Abs. 1 Satz 3
ist das Wort "Behörde"
durch das Wort "Landesbehörde"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Erteilung der Erlaubnis nach § 7
ist bisher eine Landesbehörden oblie-
gende Aufgabe. Da die in § 5 Abs.5 der
Verordnung geregelte Zuständigkeit des
Bundesministers für Verteidigung und
des Bundesministers des Innern auf einer
Zuständigkeitszuweisung auf der Grund-
lage des § 5 Abs.5 des Gesetzes beruht
und von dieser Ermächtigung nur die
Bundesregierung Gebrauch machen kann,
ist eine Aufgabenzuweisung durch eine
Verordnung des Bundesministers für Ver-
kehr rechtlich nicht zulässig.

R 13. § 10 Abs. 1 Nr. 1

In § 10 Abs. 1 Nr. 1
sind die Worte "oder dessen Bezeichnung"
durch die Worte ", dessen Bezeichnung oder die Erlaubnis-
pflicht"
zu ersetzen.

Begründung:

Auch das Unterlassen des Hinweises auf
die Erlaubnispflicht sollte - ebenso
wie in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b
und in § 10 Abs. 1 Nr. 7 - bußgeldbe-
wehrt werden.

260/1/85

R 14. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a

- a) In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a
ist die Angabe "§ 3 Abs. 2"
durch die Angabe "Absatz 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die sonst in der Verordnung
praktizierte Verweisungstechnik.

- b) In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a
sind die Worte "die nicht befördert werden dürfen,"
zu streichen.

Begründung:

Straffung der Vorschrift und Angleichung
an die Gefahrgutverordnung Eisenbahn.

R 15. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Da das Übergeben in mangelhafter Verpackung in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d mit Geldbuße bedroht ist, braucht die Pflicht zur Prüfung der Verpackung nicht gesondert bewehrt zu werden.

16. § 10 Absätze 1, 2 und 3

- VP a) In § 10 Abs. 1 Nr. 2 ist Buchstabe g wie folgt zu fassen:
R
- "g) Anlage B Randnummer 10 118 Abs. 5 Satz 4 oder 10 130 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Gefahrzettel nicht anbringt,".
- b) In § 10 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:
- "2. als Verlader entgegen
- R a) § 6 Abs. 7 Satz 4 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter nur übergeben werden, wenn die Prüfbescheinigungen mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärungen nach Anlage B Anhang B. 3 c vorliegen und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist oder
- VP b) Anlage B Randnummer 71 500 Abs. 2 Satz 2 erster
R Halbsatz die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt oder".
- VP c) In § 10 Abs. 3 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender
R Buchstabe b₁ einzufügen:
- "b₁) Anlage B Randnummer 71 500 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt oder".

Als Folge

ist in § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Die Bewehrung der Randnummer 71 500 Abs. 2 Satz 2 kann nicht in § 10 Abs. 1 eingestellt werden. Nach § 1 Abs. 4 ist lediglich Randnummer 71 500 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 für grenzüberschreitende Beförderungen anzuwenden. Die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g bewehrte Pflicht des Verladers ergibt sich jedoch aus dem ersten Halbsatz der genannten Bestimmung. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen trifft die entsprechende Verpflichtung den Absender. Die Bewehrung muß deshalb besonders in den Absätzen 2 und 3 vorgenommen werden.

Im übrigen berichtigte Wiedergabe der in der Bezugsvorschrift (§ 6 Abs. 7 Satz 4) begründeten Pflicht.

VP 17. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9

a) In § 10 Abs. 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe g folgender Buchstabe g₁ einzufügen:

"g₁) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Warntafeln nicht anbringt,".

b) In § 10 Abs. 1 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

"9. als Empfänger entgegen

a) Anlage B Randnummer 10 118 Abs. 5 Satz 4 oder 10 130 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Gefahrzettel nicht verdeckt oder nicht entfernt, oder

b) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Warntafeln nicht entfernt,".

Begründung zu a und b:

Die Sicherheitsvorschrift der Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 2 war bisher nicht bußgeldbewehrt.

R 18. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h

In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h
ist vor dem Wort "Füllungsgrad"
das Wort "höchstzulässigen"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung in Anpassung an die
Gebotsnorm.

R 19. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i, Anlage B Anhang B.1 a
Randnummer 211 172 Abs. 6

a) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i ist wie folgt zu fassen:

"i) Anlage B Anhang B.1 a Randnummer 211 172 Abs. 6
Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht
dafür sorgt, daß nicht befördert wird, oder"

b) In Anlage B Anhang B.1 a Randnummer 211 172 Abs. 6
ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Stellt der Verlader eine Überschreitung des höchst-
zulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen
Masse der Füllung fest, hat er dafür zu sorgen, daß
nicht befördert wird."

Begründung:

Der Verlader sollte nicht nur (auch buß-
geldrechtlich) für die Feststellung des
Füllungsgrades verantwortlich sein, son-
dern auch dafür, daß bei einer Über-
schreitung die Beförderung unterbleibt.

R 20. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, gefährliche Güter befördert,".

Begründung:

Der für eine Bußgeldsanktion erforderliche Bezug zum Gemeinwohl wird nicht durch die unterlassene Nachprüfung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3, sondern durch die unzulässige Beförderung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 hergestellt. Deshalb sollte dieses Verhalten mit Geldbuße bedroht werden.

R 21. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d

In § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d ist nach der Angabe "Absatz 6" die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Präzisierung der Verweisung und Angleichung an entsprechende Verweisungen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben c und e).

R 22. § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c

In § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c
ist die Angabe "Abs. 3"
durch die Angabe "Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint nicht ausreichend, daß
in der Bußgeldvorschrift nur auf
eine Bestimmung verwiesen wird, die
die Verantwortlichkeit regelt. Viel-
mehr muß auch auf die materielle
Gebotsnorm Bezug genommen werden.

R 23. § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e

In § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e
ist die Angabe "Satz 3"
durch die Angabe "Satz 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Es darf nicht nur auf Satz 3 Bezug
genommen werden, der nur die Verant-
wortlichkeit des Fahrzeugführers
für die Einhaltung der Vorschriften
über das Betreten des Fahrzeugs mit
Beleuchtungsgeräten regelt. Vielmehr
muß auch auf die materiellen Gebots-
normen Bezug genommen werden.

R 24. § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f

In § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f
sind nach der Angabe "Randnummer 10 381 Abs. 1"
die Worte "oder 2 Satz 1 Buchstabe e"
einzufügen.

Begründung:

Sachgerechte Ergänzung zu der Buß-
geldvorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 3
Buchstabe e.

R 25. § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g

In § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g
sind nach dem Wort "angebracht,"
die Worte "sichtbar gemacht,"
einzufügen.

Begründung:

Vollständige Anpassung an den Inhalt
der Gebotsnorm.

R 26. § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h

Zusammen-
hang mit
Ziff. 28

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h ist wie folgt zu fassen:
"h) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 3, auch in
Verbindung mit § 1 Abs. 4, Gefahrzettel nicht anbringt,
nicht sichtbar macht, nicht verdeckt oder nicht ent-
fernt,".

Begründung:

Anpassung an die zugrundeliegende
Gebotsnorm. Die Bewehrung von Rand-
nummer 71 500 Abs. 2 Satz 2 Halb-
satz 2, Satz 3 ist wegen fehlender
Kongruenz der Gebote in einen eigenen
Buchstaben zu übernehmen.

R 27. § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe j

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe j ist wie folgt zu fassen:

"j) Anlage B Randnummer 51 220 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Wasser nicht mitführt oder".

Begründung:

Die Bewehrung kann sich nur auf Randnummer 51 220 Abs. 4 Satz 1 und 3 beziehen. Der übrige Inhalt des Absatzes 4 erscheint mangels hinreichender Bestimmtheit einer Bewehrung nicht zugänglich.

R 28. § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe k - neu -

Zusammenhang mit
Ziff. 26

In § 10 Abs. 1 Nr. 4

ist folgender neuer Buchstabe k einzufügen:

"k) Anlage B Randnummer 71 500 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt, nicht verdeckt oder nicht entfernt oder".

Als Folge

ist in § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe i am Ende das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Da in Anlage B Randnummer 71 500 Abs. 2 das Sichtbarmachen nicht vorgeschrieben wird, muß als Folge der Änderung der Nummer 4 Buchstabe h ein eigener Bußgeldtatbestand geschaffen werden.

R 29. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b

In § 10 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b
ist die Angabe "Abs. 3"
durch die Angabe "Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint nicht ausreichend, daß
in der Bußgeldvorschrift nur auf
eine Bestimmung verwiesen wird, die
die Verantwortlichkeit regelt. Viel-
mehr muß auch auf die materielle
Gebotsnorm Bezug genommen werden.

R 30. § 10 Abs. 1 Nr. 6

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Halter"
ist das Wort "entgegen"
einzufügen.
- b) In den Buchstaben a und b ist das Wort "entgegen"
zu streichen.
- c) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:
"c) Anlage B Anhang B.1 a Randnummer 211 170,
auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Tanks ohne
die vorgeschriebene Wanddicke verwendet oder".

Begründung:

Anpassung an die übliche Technik der
Verknüpfung von Sanktions- und Verbots-
norm.

R 31. § 10 Abs. 1 Nr. 8

Zusammen-
hang mit
Ziff. 5

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

"8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 9, eine dort aufgeführte Vorschrift über das Verpacken oder Zusammenpacken nicht beachtet,".

Begründung:

Anpassung der Bußgeldvorschriften an die Änderung des § 4 Abs. 3.

R 32. § 10 Abs. 1 Nr. 11

In § 10 Abs. 1 Nr. 11

sind die Worte "die Vorschriften über das Beladen, Zusammenladen, Entladen oder die Handhabung"

durch die Worte "als Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer oder Beifahrer die Vorschriften über das Beladen, Zusammenladen oder die Handhabung oder als Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger die Vorschriften über das Entladen"

zu ersetzen.

Begründung:

Es ist erforderlich, in der Bußgeldvorschrift entsprechend der Gebotsnorm des § 4 Abs. 7 Nr. 2 die Personen zu bezeichnen, die bei Nichtbeachtung der dort aufgeführten Vorschriften eine Ordnungswidrigkeit begehen.

R 33. § 10 Abs. 1 Nr. 12

In § 10 Abs. 1 Nr. 12 sind

- a) vor dem Wort "Randnummer"
die Angabe "Anlage B"
einzufügen und
- b) die Worte "Nahrungs- und Genußmitteln"
durch die Worte "Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln"
zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

Präzisierung der Verweisung.

Zu b):

Angleichung an den umfassenderen Inhalt
der Gebotsnorm.

R 34. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Anlage A Randnummer 2010 Satz 2 oder Anlage B
Randnummer 10 602 Satz 2 das Beförderungspapier nicht
wie vorgeschrieben ausfüllt oder".

Begründung:

Die Gebote der Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 5, 7
und 11 sind bereits durch die Sanktions-
norm des § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a
abgedeckt, weil der dort bewehrte Satz 1
von Randnummer 2002 Abs. 3 die Mitgabe
eines diesen Vorschriften entsprechenden
Beförderungspapiers vorschreibt.

- R 35. § 10 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b, Anlage B Randnummer 21 260
und 61 260

- a) § 10 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
"b) Anlage B Randnummer 10 260 Abs. 2 Satz 3, 21 260
Satz 3 oder 61 260 Satz 3 die erforderliche Schutz-
ausrüstung nicht mitgibt,".
- b) In Anlage B Randnummer 21 260 ist folgender Satz 3 an-
zufügen:
"Der Beförderer muß die Schutzausrüstung dem Fahrzeug-
führer und gegebenenfalls dem Beifahrer mitgeben.".
- c) In Anlage B Randnummer 61 260 ist folgender Satz 3 an-
zufügen:
"Der Beförderer muß die Schutzausrüstung dem Fahrzeug-
führer und gegebenenfalls dem Beifahrer mitgeben.".

Begründung:

Zum Zwecke korrekter Verknüpfung zwischen Ge-
bots- und Sanktionsnorm ist die Verantwortlich-
keit des Beförderers auch in den Randnummern
21 260 und 61 260 ausdrücklich klarzustellen.
§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist entsprechend
anzupassen.

R 36. § 10 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c, Anlage B Randnummer 10 311

a) § 10 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) Anlage B Randnummer 10 311 Satz 1, 2 oder 3 in Verbindung mit Satz 7 oder entgegen Anlage B Randnummer 11 311 einen Beifahrer nicht mitgibt oder".

b) Randnummer 10 311 Satz 7 ist wie folgt zu fassen:

"Der Beförderer ist für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich."

(Begründung:

Zu a):

Die in der Verordnung vorgesehene Bezugnahme auf "Anlage B Randnummer 10 311 Satz 7 in Verbindung mit Anlage B Randnummer 11 311" ist unzutreffend. Sie sollte wie vorgeschlagen berichtigt und präzisiert werden. Das Nichtausrüsten mit einem Autotelefon ist nicht selbständig zu beweisen, weil es sich hierbei nicht um eine selbständige Pflicht, sondern um eine Ausnahme von der Pflicht zur Mitgabe eines Beifahrers handelt.

Zu b):

Die Ausrüstung mit einem Autotelefon braucht aus dem zu a) genannten Grund nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

R 37. § 10 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d

In § 10 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d
ist die Angabe "oder 6"
durch die Worte "in Verbindung mit Absatz 6"
zu ersetzen.

Begründung:

Randnummer 10 385 Abs. 6 enthält keine Tat-
bestandsalternative, sondern begründet im
Zusammenhang mit den davor genannten Vor-
schriften erst die Pflicht des Fahrzeugführers.

R 38. § 10 Abs. 2 Nr. 7

§ 10 Abs. 2 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

"7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 eine dort aufge-
führte Vorschrift über das Kennzeichnen oder Ver-
packen nicht beachtet oder".

Begründung:

Anpassung der Bußgeldvorschriften an
die Änderung des § 4 Abs. 3.

R 39. § 10 Abs. 2 Nr. 9 und 10

a) In § 10 Abs. 2 Nr. 9
sind vor den Worten "einer im Rahmen"
die Worte "als Betroffener"
einzufügen.

Begründung:

Entsprechend § 10 Abs. 2 Nr. 3 GGVE sollte
angegeben werden, gegen wen sich die Buß-
geldvorschrift richtet.

(noch Ziffer 39)

- b) In § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a
sind die Angabe "oder § 6 Abs. 9" zu streichen
und Nummer 10 wie folgt zu fassen:

"10. entgegen § 6 Abs. 9 Tankcontainer befüllt oder zur
Beförderung übergibt oder einer vollziehbaren
Auflage der Baumusterzulassung zuwiderhandelt
oder".

Begründung:

Klarstellung des Verhältnisses von
Absatz 2 Nr. 9 Buchstabe a und
Nummer 10.

- c) In § 10 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe c
ist vor der Angabe "Anhang B.3 c"
die Angabe "Anlage B"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Präzisierung.

R 40. § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a

In § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a
sind nach dem Wort "die"
die Worte "in das Beförderungspapier einzutragenden"
einzufügen.

Begründung:

Präzisere Umschreibung des Inhalts
der Bußgeldvorschrift.

R 41. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) Anlage B Randnummer 11 311 in Verbindung mit Randnummer 10 311 und § 1 Abs. 4 den Fahrzeugführer nicht durch einen zu seiner Ablösung befähigten Beifahrer begleiten läßt oder".

Begründung:

Genauere Wiedergabe des bewehrten Gebots.

R 42. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) Anlage B Randnummer 11 401 Abs. 1, 2, 3 oder 52 401 in Verbindung mit Randnummer 11 401 und § 1 Abs. 4 die Mengengrenzen nicht beachtet oder".

Begründung:

Klarstellung der Handlungspflicht des Beförderers.

R 43. § 10 Abs. 3 Nr. 3

In § 10 Abs. 3 Nr. 3
sind die Worte "die Weisungen"
durch die Worte "eine Ausfertigung der Weisungen"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Gebotsnorm der Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 2 Satz 2.

R 44. § 12

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

"§ 12

(1) Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bleiben unberührt.

(2) Insbesondere bleiben in der jeweils geltenden Fassung unberührt:

1. das Atomgesetz ... (weiter wie Nummern 1 bis 12 des § 12 i.d.F. der Vorlage)."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

VP

45. Randnummer 2002 Abs. 3

In Randnummer 2002 Abs. 3 sind die Worte
"Jedes Gut, dessen Beförderung durch diese
Verordnung | Anlage

geregelt ist, muß im Beförderungspapier nach Abschnitt 2.B
der besonderen Vorschriften für die einzelnen Klassen
bezeichnet sein."

a) für innerstaatliche Beförderungen*) durch die Worte

"Jedes Gut, dessen Beförderung durch diese Verordnung
geregelt ist, muß im Beförderungspapier nach Abschnit-
ten 2.B und 2.C der besonderen Vorschriften für die
einzelnen Klassen bezeichnet sein."

und

b) für grenzüberschreitende Beförderungen**) durch die Worte

"Jedes Gut, dessen Beförderung durch diese Anlage
geregelt ist, muß im Beförderungspapier nach Abschnitt
2.B der besonderen Vorschriften für die einzelnen
Klassen bezeichnet sein."

zu ersetzen.

Begründung:

Zu den Angaben im Frachtbrief
zählt auch die Bezeichnung der
leeren Verpackung und der leeren
Tanks einschließlich der Angabe
des letzten Ladegutes der Tanks.
Die Randnummer 2002 sieht bisher
nicht vor, daß diese Bezeichnung
in das Beförderungspapier aufzu-
nehmen ist.

*) d.h. links vom mittleren senkrechten Trennungsstrich

**) d.h. rechts vom mittleren senkrechten Trennungsstrich

In Randnummer 2002 ist links vom mittleren senkrechten Trennungsstrich in Absatz 3 vor dem letzten Satz folgender Satz einzufügen:

"Bei der Beförderung in festverbundenen Tanks und Aufsetztanks muß das Beförderungspapier zusätzlich die Kennzeichnungsnummern, die im Anhang B. 5 vorgeschrieben sind, enthalten."

Begründung:

Nach der Ergänzung des Anhangs B. 5 um eine Liste 2 ist es den Führern von Gefahrgutfahrzeugen bei der Übernahme der Ladung an Ort und Stelle insbesondere bei Stoffen, die unter einer der im Anhang B. 5 genannten Stoffgruppen fallen, praktisch unmöglich, festzustellen, ob es sich um ein gefährliches Gut des Anhangs B. 5 handelt oder nicht.

Eine entsprechende Forderung für den grenzüberschreitenden Straßenverkehr besteht in Randnummer 10 385 Abs. 1 Buchstabe e ADR. Danach sind im Unfallmerkblatt in jedem Fall die entsprechenden Angaben zu machen. Um Mißverständnisse (fehlerhafte Kennzeichnung von Fahrzeugen mit Versandstücken) zu vermeiden, bietet es sich an, dem Fahrzeugführer die auf den Warntafeln anzubringenden Nummern nur anzugeben, wenn eine Kennzeichnungspflicht insoweit tatsächlich eintritt.

Diese Aufgabe sollte zweckmäßigerweise vom Absender wahrgenommen werden, da diesem bei der Ausstellung des Beförderungspapieres bekannt ist, ob ein Gut in einem festverbundenen Tank oder Aufsetztank befördert wird oder nicht.

Zur Anlage B

R 47. Randnummer 10 240 und 10 260

- a) In Randnummer 10 240 Abs. 5
sind die Worte "oder Beifahrer"
durch die Worte "und Beifahrer"
zu ersetzen.
- b) In Randnummer 10 260 Abs. 2 Satz 1
ist das Wort "Fahrer"
durch das Wort "Fahrzeugführer"
zu ersetzen.
- c) In Randnummer 10 260 Abs. 3
sind die Worte "oder Beifahrer"
durch die Worte "und Beifahrer"
zu ersetzen.

Begründung:

Zu a) und c):

Klarstellung, daß die bußgeldbewehrten
Pflichten sowohl dem Fahrzeugführer
als auch dem Beifahrer obliegen.

Zu b):

Anpassung an den üblichen Wortlaut.

VP 48. Randnummer 10 385 Abs. 6

In Randnummer 10 385 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ist in Buch-
stabe b die Zahl "3000" durch die Zahl "1000" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung der Gewichtsgrenzen für die
Mitgabe eines Unfallmerkblattes an die
geänderten Grenzen für die Kennzeichnung
der Fahrzeuge in Randnummer 10 500.

VP 49. Randnummer 10 500 Abs. 1 Satz 5

In Randnummer 10 500 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 ist in Buchstabe b die Zahl "3000" durch die Zahl "1000" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Randnummer 10 500 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Buchstabe b tritt die Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter in Versandstücken befördert werden, bei den Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 erst bei einer beförderten Menge von mehr als 3000 kg ein.

Diese Grenze ist in Anbetracht des Gefährdungspotentials, das von solchen Mengen ausgeht, nicht vertretbar. Die hohe Kennzeichnungsgrenze führt dazu, daß die Überwachungsorgane bei vielen Unfällen erst durch Einsichtnahme in die Beförderungspapiere einen Gefahrguttransport feststellen können. Die derzeitige Freigrenze für die Kennzeichnung liegt außerdem so hoch, daß die kleineren Speditionsfahrzeuge, mit denen in zunehmendem Maße gefährliche Güter befördert werden, von der Kennzeichnungspflicht überhaupt nicht erfaßt werden.

Für den ADR-Verkehr wurden die Grenzen für die Kennzeichnung in Randnummer 10 011 in Abhängigkeit von der Gefährdung, die von einzelnen Stoffen oder Stoffgruppen ausgeht, festgelegt. Sie liegt dort bei maximal 1000 kg, für die gefährlicheren Stoffe jedoch zum Teil weitaus niedriger (zwischen 5 kg und 500 kg).

Die nunmehr neu festzulegende Grenze von 1000 kg trägt einerseits dem Gefährdungspotential, das von solchen Beförderungen ausgeht, Rechnung; andererseits werden die nach Randnummer 10 011 ADR relativ komplizierten Berechnungen der Grenzen für eine Kennzeichnung vermieden.

VP 50. Randnummer 10 500 Abs. 2 Satz 1

In Randnummer 10 500 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"An Beförderungseinheiten mit Tanks, deren Fassungsraum mehr als

1000 Liter



3000 Liter

beträgt und in denen im Anhang B.5 ... weiter wie Regierungsvorlage."

Begründung:

Durch die Neufassung der Randnummer 10 500 Abs. 2 GGVS tritt in Zukunft eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Tanks mit Warntafeln erst ein, wenn deren Fassungsraum mehr als 3000 l beträgt. Für den Fall eines Unfalls oder Zwischenfalls wird durch die Anhebung der Grenze zur Kennzeichnung von Tanks mit Warntafeln mit Kennzeichnungsnummern der Polizei/Feuerwehr die Möglichkeit genommen, bereits aus sicherer Entfernung zu erkennen, welches gefährliche Gut befördert wird, und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Eine zwingende Notwendigkeit, die bisher für innerstaatliche Beförderungen geltende Vorschrift an die entsprechende ADR-Regelung anzupassen, besteht nicht, zumal die Kennzeichnungsgrenzen im nationalen und grenzüberschreitenden Verkehr in Randnummer 10 500 ohnehin unterschiedlich sind.

- 30 -

B.

51. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nach-
stehender EntschlieÙung:

- VP
AS
52. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich die Regelungen bezüglich 2,3,7,8-TCDD und ggf. vergleichbarer Gifte im Beförderungsrecht und in der zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) entsprechen sollten. Er spricht sich, da der Termin für die Verabschiedung dieser Vorschrift noch nicht feststeht, dafür aus, es zunächst bei den in der Verordnung vorgesehenen Grenzwerten zu belassen, und bittet den Bundesminister für Verkehr sicherzustellen, daß die GGVS nach Erlaß der Gefahrstoffverordnung kurzfristig an eventuell hiervon abweichende Werte angepaßt wird.
- VP
53. Der Bunderat weist auf die jüngsten Unfälle bei der Beförderung gefährlicher Güter hin, die gezeigt haben, daß den Sicherheitsanforderungen an Straßengefahrguttransporte noch mehr als bisher Rechnung getragen werden muß. Dies gilt sowohl für vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen als auch für die unverzügliche Bekämpfung von Unfallfolgen.
- VP
54. Er bittet deshalb die Bundesregierung, zu prüfen, ob durch nachfolgende Maßnahmen die Sicherheit der Gefahrguttransporte auf der Straße gesteigert werden kann:
- Erweiterung der Schulung auf Fahrer von Lkw, die gefährliche Güter in Versandstücken geladen haben;
 - Einführung einer Schulungspflicht für Verlader bzw. deren Disponenten;
 - Beschleunigung der Einführung von Systemen zur Verhinderung des Blockierens von Rädern beim Bremsen als Zulassungsvoraussetzung für Straßenfahrzeuge, insbesondere für Fahrzeuge des Gefahrguttransports;

- Aufnahme solcher Stoffe in das Gefahrguttransportrecht, die beim Brand giftige oder ätzende Reaktionen verursachen;
- Verbesserung des hinteren und seitlichen Anfahrschutzes von Tankfahrzeugen;
- Verlagerung weiterer Gefahrguttransporte von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße, insbesondere in Form des kombinierten Verkehrs;
- Einführung des Fahrverbots für Gefahrguttransporte bei Schnee- oder Eisglätte und bei geringen Sichtweiten in die Straßenverkehrs-Ordnung;
- Öffnung von Informationsquellen im Bereich der gefährlichen Güter für die am Transport Beteiligten sowie für Polizei, Feuerwehr und andere Hilfskräfte bei der Unfallbekämpfung bzw. Einführung neuer Informationssysteme.

VP 55. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat spätestens bis zum Frühjahr 1986 die Ergebnisse ihrer Überprüfung mitzuteilen.

AS 56. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß sicherheitstechnische Vorschriften für gefährliche Güter der Klassen 2 und 3, die für Transportbehälter im betrieblichen Bereich notwendig sind und die, bedingt durch die Anpassung der GGVS an internationale Vorschriften, nunmehr gestrichen werden sollen, durch entsprechende Vorschriften im Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen ersetzt werden.